

Durchführungsbestimmungen für die IHD Bundesligen Saison 2016



Zuständigkeiten

Ausrichter

Sportkommission Inline-Hockey des
Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.
Geschäftsstelle
Wilhelmshöher Allee 93
34121 Kassel
Fax: 0561-8164857
E-Mail: geschaefsstelle@ihd-online.net

Ligenleiter

Tobias Pöttsch
Am Zillgarten 11
63322 Rödermark
Tel: 0178-7296185
E-Mail: IHD.Spielleiter@yahoo.de

Ergebnismeldung

IHD.Spielleiter@yahoo.de

Lizenzstelle

Sportkommission IHD
Winfried Köhler
Mittelring 41
34246 Vellmar
E-Mail: w-koehler@gmx.de
E-Mail: lizenzstelle-ihd@ihd-online.net

Disziplinarausschuss

Dirk-Peter Sültenfuß
Deikerstrasse 46
40468 Düsseldorf
Tel.: 0211-4220719
Fax: 0211-4220731
E-Mail: disziplinarausschuss@ihd-online.net
Stellvertretender Vorsitzender: Schwerdtfeger, Brigitte
Beisitzer: Aglaia Rohrwasser
Stellvertretender Beisitzer: Albrecht, Marco

Berufungskammer

Sönke Gerhold
Westring 359
24118 Kiel
E-Mail: berufungskammer@ihd-online.net
Beisitzer: Klose, Bernd; Lehne, Olaf

Schiedsrichterobmann

Nils Pfeffer
Eleonorenstr. 9
55262 Heidesheim am Rhein
Tel: 0172-2775802
E-Mail: nils.pfeffer@ihd-online.net

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die „Durchführungsbestimmungen für die IHD Bundesligen Saison 2016“ gelten für alle Meisterschafts-, Play-Off und Pokalspiele der Aktiven und der Jugend, die durch die IHD ausgerichtet werden.
- 1.2 Sofern einzelne Punkte in diesen Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sind gelten die Wettkampfordnung der IHD 2014 (WKO), im Stand vom 29.03.2015, und nachrangig dazu die Deutschen Spielregeln 2014, im Stand vom 29.03.2015.
- 1.3 Alle in diesem Dokument genannten Satzungen, Ordnungen und Formulare stehen auf der Website der IHD unter www.ihd-online.net im Mitgliederbereich zum Download bereit.
- 1.4 Die Schiedsrichter sind die offiziellen Repräsentanten der IHD. Ihnen obliegt die Feststellung von allen Verstößen gegen die Regeln und Ordnungen der IHD. Dies bezieht sich nicht nur auf das Geschehen des Spieles auf dem Spielfeld, sondern auch auf Aktionen außerhalb der Feldes (z.B. Verhalten der Zeitnehmer, Ordner, Ausfüllen der Unterlagen, Weitergeben von Spieldaten, Kleiderordnung für Spieler usw.).
- 1.5 Für jede Mannschaft ist mindestens ein Teamleiter inklusive vollständiger Kontaktdaten (Name, Telefon, Email) bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Spielbetriebs an den Ausrichter zu benennen. Der gesamte Schriftverkehr seitens der Ligenleiter wird über die Teamleiter geführt. Neben Postzustellung ist auch eine E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich.

2. Spieler/Lizenzen

- 2.1 Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die über eine gültige Lizenz der IHD gemäß § 39 WKO verfügen. Die Lizenz kann über das Formular „IHD Lizenzantrag“ beantragt werden. Nach Erteilung der Lizenz erfolgt ein Eintrag in der Lizenzliste des jeweiligen Vereins. Die Anzahl der Spieler je Lizenzliste ist nicht beschränkt. Es wird auf die weiteren Bestimmungen des § 39 WKO verwiesen.
- 2.2 Sollte ein Spieler nicht auf der jeweiligen Lizenzliste stehen, oder steht bei ihm in der Spalte Verein nicht der Vereinsname darf er nicht am Spiel teilnehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen haben bei jedem Spiel eine ausgedruckte Lizenzliste vorzulegen, die maximal 2 Tage alt sein darf.
- 2.3 Lizenzierte Spieler müssen sich bis zur endgültigen Prüfung und Abnahme des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (Unterschrift) mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, oder bei Jugendspielern einem Kinderausweis) ausweisen können.
- 2.4 Ein Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, muss sich spätestens bis zum Abpfiff der ersten Halbzeit spielbereit, also in vollständig angelegter Ausrüstung, an der Spielerbank seiner Mannschaft befinden. Während der Halbzeitpause hat der Spieler die Möglichkeit sich warm zu machen. Jeder Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, aber die Spielerbank seines Teams erst nach Abpfiff der ersten Halbzeit erreicht, verliert seine Spielberechtigung für dieses Spiel und ist von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen zu streichen.
- 2.5 Alle Nachwuchsspieler werden auf die Bestimmungen des § 39.2 d) und g) hingewiesen
- 2.6 Die Mindestzahl der Spieler eines Spiels beträgt gemäß § 50.3 WKO 8+1. Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, wird für jeden Spieler der zu wenig ist, ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Das Spiel darf trotzdem durchgeführt werden. Sofern weniger als 4 Feldspieler oder kein Torwart bei Spielbeginn anwesend sind, wird das Spiel als Nichtantreten nach § 30 WKO gewertet.

3. Spielbestimmungen

- 3.1 Jeder Verein ist ein Mal im Jahr vor der Spielsaison verpflichtet, eine Spielstättenabnahme gemäß § 21 WKO durchzuführen. Die Spielstättenabnahme ist beim Ligenleiter bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich mit dem Formblatt „Antrag auf Spielstättengenehmigung“ zu beantragen. Die Erstabnahme von der Spielstätte ist kostenfrei. Jede weitere Nachprüfung ist gemäß Ziffer 9.11 der Durchführungsbestimmungen kostenpflichtig. Eventuelle bauliche Veränderungen im Vergleich zur Vorsaison sind bei Antragsstellung anzuzeigen, ebenso wie Veränderungen während der laufenden Saison. Bei Fehlender Anzeige erlischt die erteilte Spielstättengenehmigung. Auf nicht genehmigten Spielstätten darf kein Spielbetrieb stattfinden.
- 3.2 Trinkflaschen und das Handtuch des Torwartes dürfen, abweichend vom internationalen Regelwerk, mitgeführt und auf dem Tornetz abgelegt werden. Die Trinkflaschen müssen tropffrei sein und das Handtuch darf nur bei Unterbrechungen benutzt werden.
- 3.3 Ein Schulterschutz kann in allen Altersklassen getragen werden. Der Schulterschutz muss gepolstert und mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- 3.4 Es sind nur offizielle Pucks für den Spielbetrieb zugelassen. Pucks können unter marco@hockeyshop-forster.de bestellt werden. Der offizielle Puck muss das Logo der IHD und von Hockeyshop Forster haben.
- 3.5 Zu den im Spielplan genannten Anfangszeiten beginnt das Spiel mit dem ersten Einwurf. Exakt eine Viertelstunde vor Spielbeginn beginnt die Aufwärmzeit von 10 Minuten. Beide Mannschaften sollten gleichzeitig zum Aufwärmen die Spielfläche betreten. Bei Verstößen kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen verhängt werden.
- 3.6 Jedes Spiel wird bis zur Entscheidung gespielt. § 72 b) der Spielregeln 2014 findet Anwendung.
- 3.7 Eine Technische Wertung nach § 34 c) WKO wird in allen Ligen einschließlich Entscheidungs- und Playoff-Spielen vorgenommen.
- 3.8 Sofern ein Spiel auf Grund von Regen nicht angepfiffen werden kann, erhalten die Schiedsrichter den Fahrtkostenzuschuss und die halbe Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.7 der Durchführungsbestimmungen.
- 3.9 Bei Ausfall eines Einzelspielspiels oder eines/mehrerer Turnierspiele erfolgt die Festlegung eines Nachholtermins durch die Ligenleitung. Gleiches gilt bei Spielabbrüchen auf Grund „Höherer Gewalt“ gemäß Ziffer 32.2 WKO.

4. Spieltermine

- 4.1 Die teilnehmenden Vereine haben spätestens 4 Wochen vor geplantem Ligastart gemäß Rahmenspielplan ihre möglichen Heimspieltermine innerhalb des Rahmenspielplans dem Ligenleiter zu kommunizieren. Die Spieltermine werden spätestens 14 Tage vor dem geplanten Ligastart durch den Ligenleiter festgelegt und den Vereinen kommuniziert.
- 4.2 Ab 7 Tagen vor dem offiziellen Ligastart ist für jede Verlegung eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 9.3 der Durchführungsbestimmungen zu entrichten.
- 4.3 Änderungen der Spieltermine können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners bei der Ligaleitung unter Zuhilfenahme des Formulars „Spielverlegung“ beantragt werden. Bei Turnieren ist das schriftliche Einverständnis aller beteiligter Mannschaften einzuholen. Auf § 27 WKO wird hingewiesen. Über die Verschiebung entscheidet der jeweilige Ligenleiter nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterobmann.

- 4.4 Einzelspiele und Turniere dürfen an jedem Tag während des Rahmenspielplans (Siehe Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen) mit folgenden Ausnahmen durchgeführt werden:
- an gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertrag und Totensonntag)
 - während Welt- und Europameisterschaften und internationalen Wettbewerben
 - während Nationalmannschafts-Lehrgängen
 - an Tagen von Ländervergleichsspielen

Für Auskünfte steht der Ligenleiter zur Verfügung.

5. Spielberichte/Ergebnisdienst

- 5.1 Es sind ausschließlich die offiziellen IHD Spielberichte (gedruckt oder elektronisch) zu verwenden. Die gedruckten Spielberichtsbögen können unter ihd-foerderverein@ihd-online.net bestellt werden. Der offizielle elektronische Spielbericht kann unter w-koehler@gmx.de angefordert verwendet werden. Nur diese Version des elektronischen Spielberichts ist zur Verwendung freigegeben. Den beteiligten Vereinen ist je eine Kopie/ein Durchschlag des Spielberichts auszuhändigen.
- 5.2 Der Spielberichtsbogen inklusiver seiner Anlagen (Zusatzmeldung besondere Vorkommnisse und Sonderblatt für Spielberichte) sind sorgfältig und in Druckschrift auszufüllen.
- 5.3 Die Spielberichte inklusive der Anlagen sind innerhalb von zwei Tagen durch die Schiedsrichter an den zuständigen Ligenleiter per Post zu versenden. Zusätzlich wird auf Ziffer 29 der WKO verwiesen.
- 5.4 Die IHD ist berechtigt, von den Vereinen eine Kopie des Spielberichts anzufordern. Sofern eine Kopie des Spielberichtes durch einen Verein nach Fristsetzung durch die IHD nicht eingereicht wird, wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.3 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Die Frist zur Einreichung beträgt 2 Wochen Absendung der Aufforderung durch die IHD (Poststempel).
- 5.5 Sofern weder der Original-Spielbericht, noch eine Kopie der Vereine innerhalb der unter Ziffer 4.4 genannten Frist vorliegt, kann das Spiel vom Ligenleiter neu angesetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der in der Spielpaarung genannte Heimverein.
- 5.6 Alle Ergebnisse sind innerhalb von 3 Stunden nach Spielende durch die Schiedsrichter an die unter Ziffer 1.3 genannte Stelle zu melden. Bei einer verspäteten Meldung kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben werden.
- 5.7 Sofern Spielergebnisse und Tabellen von den Vereinen veröffentlicht werden, ist immer der offizielle Vereinsname zu nennen. Der Team Name kann zusätzlich genannt werden.

6. Schiedsrichter/Zeitnehmer

- 6.1 Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat zur Sicherung des Spielbetriebs Schiedsrichter gemäß § 58 WKO zu stellen. Sofern eine Senioren Mannschaft zusätzlich am Bundesligaspielbetrieb teilnimmt, jedoch ebenfalls in einer Liga des Landesverbandes gemeldet ist, sind keine zusätzlichen Schiedsrichter zu stellen.
- 6.2 Die Schiedsrichtereinteilung für alle Ligen erfolgt durch den Schiedsrichter-Einteiler der IHD.
- 6.3 Ein Verein, der keine und oder zu wenig Schiedsrichter stellt, wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.4 der Durchführungsbestimmung bestraft. Es wird auf § 58.1 WKO verwiesen.
- 6.4 Die Mindestpunktzahl, die ein Schiedsrichter pro Saison erreichen muss, wird auf 250 Punkte festgelegt. Ein Schiedsrichter erhält für jedes Einzel- oder Turnier-Spiel pro Spielminute der

regulären Spielzeit einen Punkt. Verlängerung und Penalty Schießen zählen nicht in die Berechnung.

- 6.5 Wird die unter Ziffer 6.4 festgelegte Punktezahl nicht erreicht, wird für jede angefangene, nicht erreichte 50 Punkte ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.2 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Ein Schiedsrichter, der mehr als die erforderlichen 250 Punkte erreicht hat, kann seine mehr geleisteten Punkte auf einen Schiedsrichter des gleichen Vereines übertragen. Die Übertragung ist in jedem Verein nur einmal möglich. Der Verein ist für seine gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich. Die Strafe für die fehlende Meldung gemäß Ziffer 9.4 kann hierdurch nicht aufgehoben werden. Ausnahmen sind durch den IHD-Vorstand zu beschließen.
- 6.6 Jedes Spiel der IHD muss immer von zwei lizenzierten Zeitnehmern durchgeführt werden. Es sind nur ausgebildete Zeitnehmer gemäß § 26.3 WKO einzusetzen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 9.3 der Durchführungsbestimmungen verhängt. Die Zeitnehmer legen dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels unaufgefordert ihren Zeitnehmerausweis und ein amtliches Lichtbilddokument vor.
- 6.7 Folgende Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenzuschüsse sind den Schiedsrichtern gemäß § 68 WKO zu zahlen:

Aufwandsentschädigung: 30,00 € (Spielzeit 2 x 20 Min)

Fahrtkostenzuschuss: 0,30 € pro km (0 – 25 km)
 15,00 € (25 – 50 km)
 30,00 € (51 – 100 km)
 60,00 € (101 – 200 km)
 75,00 € (201 – 300 km)
 90,00 € (301 – 400 km)

Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Alternativ wird ein Bahnticket 2. Klasse bezahlt.

7. Spielmodus/Teilnehmer

7.1 Bundesliga und Pokalturnier

Teilnahmevoraussetzungen:

Teilnahmeberechtigt ist jeweils der Pokalsieger eines jeden Bundeslandes für das Pokalfinale und der Landesmeister eines jeden Bundeslandes für die Deutsche Meisterschaft. Sollte ein Bundesland mehr als fünf Mannschaften im direkten Ligabetrieb um die entsprechende Landesmeisterschaft haben, so ist auch der Zweite qualifiziert. Sollte ein Bundesland mehr als zehn Mannschaften im beschriebenen Spielbetrieb haben, qualifiziert sich zusätzlich der amtierende Dritte zur entsprechenden Meisterschaft.

Falls eine teilnahmeberechtigte Mannschaft nicht teilnehmen kann, rückt der jeweils direkt folgende Platzierte des entsprechenden Wettbewerbes eines Landesverbandes nach.

Spielmodus:

Gespielt wird mit maximal 4 Teams pro Turniertag. Sollten mehr als 4 Teams qualifiziert haben, wird am Samstag des geplanten Wochenendes eine Runde gespielt um am darauffolgenden Sonntag die Halbfinale und die Finalspiele auszutragen. Falls sich mehr als 8 Teams qualifiziert haben, wird es im Vorfeld zum entsprechenden Turnier Vorentscheide geben. Es sollen maximal 8 Teams am finalen Wochenende teilnehmen.

Es wird im FIRS-üblichen Turniermodus mit 2 x 20 Min gestoppte Zeit mit einer Pause von 10 Minuten gespielt.

Das Bundesliga Turnier findet jährlich am letzten Novemberwochenende statt (26./27.11.2016)

Das IHD Pokalfinale entfällt in 2016. In 2017 findet es am 01./02.04. statt.

Meldefrist:

Anmeldefrist für die Deutsche Meisterschaft ist jeweils der 15.10. des entsprechenden Jahres.
Anmeldefrist für das IHD Pokalfinale ist jeweils der 15.02. des entsprechenden Jahres.

7.2 U23 Bundesliga

Teilnehmer:

Meldungen aus den Landesverbänden.

Es gibt keine Begrenzung der Meldungen

Spielmodus:

Die Teilnehmer ermitteln in Turnierform, bis zum 15.09.2016 eine Tabelle. Die Ermittlung der Tabelle erfolgt gemäß § 35 WKO 2014.

Jeder Teilnehmer richtet dabei ein Turnier aus. Die Kosten für die Ausrichtung der Turniere trägt der jeweils ausrichtende Verein.

Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten gestoppte Zeit.

Der Tabellenführer nach Abschluss aller Turniere trägt den Titel Meister IHD U23 Bundesliga 2016.

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler der Geburtsjahrgänge 1993 – 1999.

7.3 Jugend-Bundesligen

Für die Altersklassen U10, U13, U16 und U19 kann die IHD ebenfalls Bundesligaturniere ausschreiben. Die Durchführung hierbei erfolgt analog zu den Bestimmungen aus Ziffer 7.1. Die Meldetermine liegen jeweils 6 Wochen vor dem jeweiligen Turnier. Für die Teilnahmevoraussetzungen können gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

Für die Saison 2016 sind folgende Bundesligaturniere geplant:

U16: 15.10.2016 (Ort offen)

U19: 29.10.2016 (Ort offen)

Die Ausschreibung der Bundesligaturniere Jugend erfolgt im Juli eines Jahres.

8. Gebühren

- 8.1 Für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb einer Liga ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese ist mit der Anmeldung zur Zahlung fällig.

Die Startgebühr beträgt:

IHD Bundesliga Senioren	€ 200,-
IHD Pokalturnier Senioren	€ 200,-
IHD Bundesliga Jugend	€ 150,-
IHD U23 Bundesliga	€ 150,-

- 8.2 Für jede gemeldete Mannschaft ist nach WKO 2014 mit der Startgebühr zusätzlich eine Lizenzgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- 8.3 Mit der Startgebühr sind nach WKO 2014 Ausbildungsgebühren für die Schiedsrichterausbildung zu entrichten. Für alle Mannschaften beträgt die Ausbildungsgebühr 50,00 € je zu stellenden Schiedsrichter. Die genannten Gebühren werden von der Sportkommission Inline-Hockey des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V. in Rechnung gestellt.
- 8.4 Sofern die Lizenzgebühr und die Ausbildungsgebühr bereits für den Spielbetrieb im jeweiligen Landesverband entrichtet wurden, erfolgt keine erneute Rechnungsstellung durch die IHD.
- 8.5 Für die Meldung von Teilnehmern, die bisher kein Mitglied in der IHD sind, sind Gebühren in Höhe von 80,- Euro an den entsendenden Landesverband zu entrichten.

9. Ordnungsgelder / Bearbeitungsgebühren

- 9.1 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 10,- werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 50.1 a) WKO in Rechnung gestellt.
- 9.2 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 25,- werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 26 WKO, § 27.2 WKO, § 29 WKO, § 33 WKO, § 44 WKO, § 45 WKO, § 50 WKO, § 64 WKO, § 65 WKO, Ziffer 6.5 dieser Durchführungsbestimmung in Rechnung gestellt.
- 9.3 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 75,- werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 23.2 WKO, § 38.4.3 WKO, § 66.1 WKO, in Rechnung gestellt. Bei einem Protest nach § 15 WKO oder einem Protest nach § 71.2 WKO sind € 150,- auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 9.4 Ordnungsgelder in Höhe von € 400,- werden für jeden zu wenig gemeldeten Schiedsrichter gemäß § 58 WKO in Rechnung gestellt. Für die zu wenig gemeldeten Schiedsrichter wird die Differenz zwischen Sollzahl und der Anzahl gemeldeter Schiedsrichter zugrunde gelegt.
- 9.5 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 150,- werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 38.4.4 WKO und § 69.4 WKO in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei einem Einspruch gemäß § 16 WKO sind € 300,- auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 9.7 Bei einem Verstoß nach § 30.2 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
- 100,- Euro
- 9.8 Bei einem Verstoß nach § 30.3 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
- 200,- Euro

- 9.9 Bei einem Verstoß nach § 31.1 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Lizenzzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
300,- Euro
- 9.10 Bei nicht geleisteter Jugendarbeit gemäß § 20.7 WKO (mindestens eine Jugendmannschaft U10 bis U16 in der laufenden Wettkampfsaison) ist zur Förderung der Jugendarbeit ein Ordnungsgeld in Höhe von € 150,- an die IHD zu entrichten.
- 9.11 Bei einem Verstoß nach § 21 WKO sind bei einer Nachprüfung der Spielstätte die Anfahrtskosten in Höhe von 0,30 € je gefahrenen km und ein Auslagenersatz in Höhe von 25,- Euro pro Person zu entrichten. Die Nachprüfung erfolgt von zwei Personen.

Rödermark, den 06.04.2016

Gez. Tobias Pötzsch
Spielleiter
Sportkommission Inline-Hockey des
Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.

Gez. Stefan Weber
1. Vorsitzender